

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Auskunft:
[Mag.a Heidemarie Thalhammer, LL.M.](#)
T +43 5574 511 20217

Zahl: PrsG-042-1/BG-376
Bregenz, am [28.05.2018](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 09. Mai 2018, GZ: BMVRDJ-601.468/0020-V 1/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf, insbesondere zu der in Artikel 2 vorgesehenen
Einschränkung des Kumulationsprinzips, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008):

Zu Z 1 (Art. III Abs. 1 Z. 2):

Derzeit beträgt der Strafrahmens für eine Verwaltungsübertretung nach Artikel III Abs 1 Z 2 EGVG
218 Euro. Da in der Praxis der von den Beförderungsunternehmen vorgesehene Zuschlag zum
Fahrtarif bereits einen Großteil des Strafrahmens beträgt, wird der Anreiz, den Fahrtarif samt
Zuschlag zu begleichen statt die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens (mit
möglicherweise geringerer Strafe) zu riskieren, gering sein. Daher wird eine Ausdehnung des
Strafrahmens angeregt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 5 Abs 1a):

Derzeit gilt für fahrlässig begangene Ungehorsamsdelikte eine Verschuldensvermutung; die
Beweislast für die Widerlegung der Vermutung trägt der Beschuldigte.

Nach dem nunmehr geplanten Abs 1a soll bei Verwaltungsübertretungen, die mit einer Strafe
von über € 50.000,-- bedroht sind, diese Vermutung nicht mehr gelten.

Während nach dem Gesetzeswortlaut davon auszugehen ist, dass die Beweislast in diesem Bereich nunmehr bei der Behörde liegen soll, soll nach den Erläuterungen lediglich der strengen Judikatur des VwGH zur Einrichtung eines Kontrollsystems durch eine nach § 9 Abs 1 VStG verantwortliche Person gegengesteuert werden, indem der Nachweis der Einrichtung und Führung einer „qualitätsgesicherten Organisation“ (Schulung eines verlässlichen Mitarbeiters und dessen Betrauung mit Kontrollaufgaben, Vier-Augen-Prinzip, stichprobenartige Überprüfungen) durch den Unternehmer schuldbefreiend wirken soll.

Dieser Widerspruch (zwischen dem Gesetzeswortlaut und den Erläuterungen) sollte aufgelöst werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass durch eine vollständige Beweislastumkehr de facto ein straffreier Raum bei Delikten mit einem Strafraum ab € 50.000,-- kreiert würde. Dies erschiene bedenklich. Im Übrigen ist nicht klar ersichtlich, worin der Unterschied zwischen einer „qualitätsgesicherten Organisation“ iS der Erläuterungen und einem strafbefreienden Kontrollsystem iS der bisherigen Judikatur des VwGH liegen soll.

Zu Z 3 (§ 20 Abs 2 VStG):

Es ist schwer abschätzbar, wann die Summe der zu verhängenden Einzelstrafen in Anbetracht der Folgen der Tat und im Hinblick auf das Verschulden unverhältnismäßig wäre. Um Schwierigkeiten in der Vollziehung zu vermeiden, wird daher angeregt, in die Erläuterungen deutlich mehr Beispiele aufzunehmen.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 3 und 4 – Einschränkung des Kumulationsprinzips):

Nach dem vorliegenden Entwurf soll das Kumulationsprinzip in folgenden zwei Fällen nicht zur Anwendung kommen:

- durch eine oder durch mehrere selbstständige Taten, die aufgrund gewisser Umstände (Gleichartigkeit der Begehungsform etc) eine Einheit bilden, wird **ein und dieselbe Verwaltungsvorschrift** mehrmals verletzt und für die Durchführung des Strafverfahrens aller dieser Verwaltungsübertretungen ist dieselbe Behörde zuständig
- durch eine oder durch mehrere selbstständige Taten, die aufgrund gewisser Umstände (Gleichartigkeit der Begehungsform etc) eine Einheit bilden, werden **mehrere Verwaltungsvorschriften** ein oder mehrmals verletzt und für die Durchführung des Strafverfahrens aller dieser Verwaltungsübertretungen, deren Verwaltungsvorschrift vom selben Kompetenzträger erlassen wurde, ist dieselbe Behörde zuständig

In beiden Fällen soll nur noch eine einzige Strafe verhängt werden. Offenbar ist dabei eine dem § 28 StGB nachgebildete Sanktionierung beabsichtigt, dh bestraft wird das schwerste Einzeldelikt, wobei die mehrfache Tatbestandsverwirklichung im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt wird.

Dies kann eine Vielzahl bzw. eine Kombination von Verfahren betreffen, wie etwa:

- Fahrzeuglenker die notorisch widerrechtlich parken oder keine Parkgebühr bezahlen
- Fahrzeuglenker, die mangelhafte Fahrzeuge lenken, wie z.B. mit abgelaufener Begutachtungsplakette
- alkoholisierte Fahrzeuglenker, die kurz nach Betretung ihr Fahrzeug nochmals in Betrieb nehmen
- mehrfache Geschwindigkeitsübertretungen in zeitlichem Zusammenhang

- Nichtanmelden von Arbeitnehmern bei der Gebietskrankenkasse nach ASVG
- Unterentlohnung von Arbeitnehmern, entgegen dem LSD-BG, usw.

Es ist nicht ersichtlich, ob bei der Schaffung der geplanten Bestimmung folgende Punkte berücksichtigt wurden:

- **Abtretungen einzelner Strafverfahren an die Wohnsitzbehörde:** Im Fall der Abtretung einzelner (von mehreren zusammenhängenden) Strafverfahren an die Wohnsitzbehörde ist das Tatbestandselement „dieselbe Behörde zuständig“ nicht erfüllt.
- **Strafgeldwidmungen:** Da sich die Strafgeldwidmung künftig wohl nach der einzig zu verhängenden Strafe zu richten hat, kommt es zu deutlichen Verschiebungen der Geldflüsse. Es ist fraglich, ob dies intendiert ist, und wird, soweit dies zu Lasten der Mittel für die Sozialhilfe geht, abgelehnt.
- **Verwaltungsstrafregister:** Es ist fraglich, welche Verwaltungsübertretungen in das Verwaltungsstrafregister einzutragen sind.
- **Strafen, die administrative Maßnahmen zur Folge haben:** Dies ist etwa im Bereich des Verkehrsstrafrechtes der Fall (zB Eintragung eines Vormerkdeliktes, Nachschulung und Verlängerung der Probezeit bei Probeführerscheinbesitzen, Führerscheinentzug usw). Würde beispielsweise eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung in Tateinheit mit einer unzureichenden Kindersicherung begangen, würde der Täter aufgrund der Ausrichtung am schwereren Delikt (nämlich der Geschwindigkeitsüberschreitung) nicht mehr wegen eines Vormerkdeliktes (Geschwindigkeitsübertretungen sind keine Vormerkdelikte!) bestraft werden, weshalb keine Vormerkung erfolgen könnte. (Die in den letzten Jahrzehnten im Verkehrsbereich geschaffenen Systeme zeichnen sich durch eine hohe Komplexität aus. Im Hinblick auf die Vielzahl der betroffenen Verfahren ist deren Handhabung nur durch automationsunterstützte Abläufe zu bewältigen. Es besteht die Befürchtung, dass durch die Abänderung des Kumulationsprinzips, die unterschiedlichen Administrativmaßnahmen, nicht mehr erkannt werden und dadurch Rechtsschutzdefizite und zusätzlicher Verwaltungsaufwand auftreten werden.)
- **Wettbewerbsverzerrung:** Es stellt sich die Frage nach der Wettbewerbsverzerrung, wenn (zB) ein (großes) Unternehmen, das viele Schwarzarbeiter aus dem Ausland beschäftigt und darüber hinaus die Arbeitszeitbestimmungen nicht einhält, im Vergleich zu einem kleinen Unternehmen, das nur eine Übertretung der Arbeitszeitbestimmungen begeht, im Hinblick auf die zu verhängende Verwaltungsstrafe verhältnismäßig besser gestellt wird.
- **Verhältnismäßigkeit:** Durch die geplante Bestimmung könnte in dem Fall, dass von einer Person dutzende ähnliche oder zeitlich naheliegende Verwaltungsübertretungen begangen werden, lediglich eine (Höchst-)Strafe verhängt werden. Dies könnte dazu führen, dass aus wirtschaftlichen Überlegungen bewusst eine „günstige“ Verwaltungsstrafe in Kauf genommen wird, anstatt die mit der Einhaltung der Verwaltungsbestimmungen verbundenen Kosten zu tragen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits derzeit etwa Verstöße gegen die Vorschriften über die Harmonisierung von Sozialvorschriften im Straßenverkehr („Lenk- und Ruhezeiten von Kraftfahrern“) zusammengefasst werden, wenn ein zeitlicher Nahebezug besteht und es sich um gleichartige Übertretungen handelt. Es wäre zu hinterfragen, ob derartige spezifische Regelungen in Materiengesetzen nicht treffsicherer wären als die nunmehr geplante Bestimmung.

Zu Z 5 (§ 26 Abs. 3):

Die geplante Bestimmung soll der Klarstellung dienen, dass aus den Verwaltungsvorschriften hervorgehen muss, ob und inwieweit die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Ausübung der im VStG geregelten Befugnisse am Strafverfahren mitzuwirken haben. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind zu eng gefasst, da sie so verstanden werden können, dass die Materiengesetze einzelne der im VStG vorgesehenen Befugnisse (arg: „diese“) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bestimmen hätten. Es sollte daher klargestellt werden, dass es – wie bisher – ausreichend ist, wenn die Materiengesetze bestimmen, an welchen behördlichen Handlungen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mitzuwirken haben.

Zu Z 11 (§ 33a):

Auch wenn der Grundsatz „Beratung statt Strafe“ grundsätzlich zu begrüßen ist, muss berücksichtigt werden, dass es in der Praxis leider etliche „beratungsresistente“ Beschuldigte gibt. In diesen Fällen muss es dann wohl heißen „Beratung und Strafe“; es liegt auf der Hand, dass dadurch ein deutlicher Verwaltungsmehraufwand entsteht. Nach der geplanten Bestimmung muss die Behörde ein Beratungsgespräch führen, egal, ob bereits zuvor durch andere Behörden oder Exekutivorgane, Fristen zur Herstellung des entsprechenden Zustandes gesetzt wurden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt mit einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 VStG oder mit einer Strafverfügung vorgegangen werden kann, wenn die Voraussetzungen der geringen Beeinträchtigung durch die Tat und geringes Verschulden des Beschuldigten vorliegen.

Zu Z 25 (§ 47 Abs. 2 VStG), 29 (§ 49a Abs. 1 VStG) und 33 (§ 50 Abs. 1 VStG):

Es ist geplant, dass für den Bereich der Strafverfügungen, Anonymverfügungen sowie Organstrafverfügungen nicht mehr die Strafbehörde, sondern das jeweils oberste Verwaltungsorgan durch Verordnung einheitliche Deliktskataloge festsetzen können soll.

Dies ist aus unserer Sicht kritisch zu beurteilen. In Fällen, in denen eine Gleichartigkeit des Unrechtsgehaltes der Tat sowie des Ausmaßes der aus der Übertretung resultierenden Schädigung bzw. Gefährdung gegeben ist, mag dies sinnvoll und gerechtfertigt sein. Es ist allerdings davon auszugehen, dass bei ähnlichen Verwaltungsübertretungen erhebliche Unterschiede in der Festsetzung der Strafbeträge entstehen, wenn verschiedene Minister/-innen oder Landesregierungen oberste Behörde sind.

Das Vorliegen einer Ermächtigung, eine bestimmte Übertretung mit **Organstrafverfügung** ahnden zu können, ist Voraussetzung dafür, dass ein Organ der öffentlichen Aufsicht eine Ermahnung aussprechen darf (§ 50 Abs 5a VStG). Ist das wahrgenommene Delikt im „Katalog“ (bisher Anhang zur Ermächtigungsurkunde) nicht enthalten, wird das betreffende Organ – will es sich nicht dem Vorwurf des Amtsmissbrauches aussetzen – gezwungen sein, jedenfalls Anzeige zu erstatten. Der daraus resultierende Aufwand nicht nur für die Exekutive, sondern auch für die Strafbehörden wäre enorm.

Für uns stellt sich die Frage, ob die – auf Grundlage des bisherigen § 50 Abs. 1 VStG – erteilten Ermächtigungen (Individualakte) der Strafbehörde aufrecht bleiben und folglich die betreffenden Organe (weiterhin) berechtigt sind, die im Anhang zur Ermächtigungsurkunde angeführten

Delikte durch Organmandat vor Ort abzustrafen bzw. – bei Vorliegen der Voraussetzungen – durch Ermahnung zu sanktionieren. Der Gesetzesentwurf enthält diesbezüglich keine gegenteilige Anordnung. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte dies – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden. Möglicherweise bedarf es auch einer klaren rechtlichen Regelung, dass die erteilten Ermächtigungen mit Erlassung einer Verordnung gemäß § 50 Abs. 1 VStG ihre Gültigkeit verlieren. (Dies sollte sich freilich nur auf Übertretungen aus jenem Vollzugsbereich beziehen, welcher durch Verordnung der obersten Behörde geregelt wird.)

Im Übrigen halten wir es für notwendig, dass die Vollzugsbehörden vor Erlassung solcher Verordnungen, beispielsweise im Wege eines Begutachtungsverfahrens, entsprechend eingebunden werden.

Zu Z 32 (§ 49 a Abs 10) und 36 § 50 Abs 7a):

Der Platzhalter „X“ sollte durch die Ziffer „5“ ersetzt werden, da ein Betrag von fünf Euro für eine allenfalls notwendige Rücküberweisung angemessen erscheint und der Höhe nach der in § 54b Abs 1a vorgesehenen Mahngebühr entspricht.

Zu Z 47 (§ 54b Abs. 3 VStG):

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Ratenzahlung oder eine Stundung, die über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt wird, wenig sinnvoll und bürokratisch aufwändig ist. Daher könnte aus unserer Sicht in beiden Fällen auf die Hemmung der Vollstreckungsverjährung verzichtet werden. Sollte diese Einschätzung nicht geteilt werden, wird angeregt, einen maximalen Zeitraum für die Ratenzahlung zu normieren, der in etwa bei drei Jahren liegen sollte.

Zu Z 50 (§66 b Abs 20)

Die Verordnung gemäß § 50 Abs 1 VStG darf frühestens ab 1.7.2019 in Kraft gesetzt werden. Es wurde aber nicht hinreichend berücksichtigt, dass die gesetzliche Grundlage (§ 50 Abs 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013) für den im Zuge der Ermächtigung der Behörden festgesetzten Tatbestandskatalog mit 1.1.2019 nicht mehr besteht. Den Organen würde somit bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 50 Abs 1 VStG kein Tatbestandskatalog zur Verfügung stehen. Die Konsequenz wäre wohl, dass Organe bis dahin keine Organmandate ausstellen können. Der durch die Behörde festgelegte Tatbestandskatalog sollte daher in die Übergangsbestimmung aufzunehmen.

Anregung außerhalb des Entwurfes:

Die nunmehr geplante Novelle des VStG sollte dazu genutzt werden, das zentrale Verwaltungsstrafregister zu schaffen bzw. gesetzlich zu verankern, wie dies von der Landeshauptleutekonferenz gefordert wurde.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin


Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
4. Herrn Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Locker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.locker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail:

vst@vst.gv.at

21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
27. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
28. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
29. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
30. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
31. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
32. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
33. Abt. Regierungskdienste (PrsR), Intern
34. Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), Intern
35. Abt. Personal (PrsP), Intern
36. Abt. Informatik (PrsI), Intern
37. Abt. Schule (IIa), Intern
38. Abt. Kultur (IIc), Intern
39. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
40. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), Intern
41. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), Intern
42. Abt. Wohnbauförderung (IIId), Intern
43. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), Intern
44. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
45. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
46. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
47. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
48. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), Intern
49. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern
50. Landesverwaltungsgericht (LVwG), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>